



Erfolg für Windkraftgegner



Für zwei Windkraftanlagen bei Sendenhorst-Albersloh wurden die Genehmigungsbescheide aufgehoben. Foto: Asbrand

27.02.2015 · Das Urteil könnte Signalwirkung haben für den weiteren Ausbau der Windkraft in NRW: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat zwei Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster bzw. des Kreises Warendorf aufgehoben. Danach darf die Windpark Sendenhorst GmbH & Co. KG vorerst nicht zwei weitere Anlagen in einer ausgewiesenen Windzone in der Bauerschaft Alst bauen.

Gegen die Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung hatten Julia und Otto Becker geklagt. Becker ist Bundestrainer der Springreiter. Die Eheleute hatten 2003 einen Hof in der benachbarten Bauerschaft Ahrenhorst erworben. 2004 hatte die Bezirksregierung dem Parkbetreiber für sieben Anlagen in der ausgewiesenen Windzone eine Baugenehmigung erteilt. Etwas später änderte die GmbH ihre Pläne. Sie wollte höhere und größere Enercon-Anlagen (E70, 2000 kW Leistung) errichten. Die Bezirksregierung winkte auch die Änderungsanträge durch. Sie forderte keine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine standortbezogene Vorprüfung reichte aus.

Gegen alle sieben Anlagen erhoben die Eheleute Becker und ihr Nachbar, Landwirt Alfons B., Klage. Sie scheiterten zunächst vor dem Verwaltungsgericht Münster. Zudem strengte Becker ein Eilverfahren vor dem OVG Münster an, um einen Baustopp zu erzwingen. Später beklagte der Bundestrainer dann nur noch die zwei Anlagen in seiner Nachbarschaft, die noch nicht errichtet sind. Eine Anlage steht 352 m, die andere 624 m vom Hof entfernt.

Artenschutz nicht hinreichend geprüft

Beide Anlagen seien unzulässig und rücksichtslos, so Anwalt Hendrik Kaldewei, sie würden den Reitbetrieb der Eheleute stark beeinträchtigen. Bei den Genehmigungsverfahren sei insbesondere der Artenschutz nicht hinreichend geprüft worden. Mit einem privaten Gutachten hatte Becker nachgewiesen, dass Fledermäuse, Kiebitze und Rohrweihe in seiner Umgebung zu Hause sind.

Der Vorsitzende Richter am OVG, Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert, erörterte mit den Parteien ausführlich die komplizierte Sach- und Rechtslage. Im vorliegenden Fall müsse man davon ausgehen, dass der Nachbar ein Klagerecht habe und seine Klage auch begründet sei. Der Parkbetreiber hätte spätestens mit den Änderungsanträgen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorlegen und das Lebensumfeld der geschützten Arten untersuchen müssen. Das sei unterblieben. Die standortbezogene Vorprüfung reiche nicht aus.

Revision nicht zugelassen

Frühere Fehler im Verfahren könne man heute nur noch bedingt heilen. Die fünf schon gebauten Anlagen im Windpark seien unanfechtbar genehmigt. Für die zwei noch nicht errichteten Anlagen

TOP-5-ARTIKEL



- 1 „Wir fordern 25-kg-Säcke“
- 2 Der Weg zum neuen Garten
- 3 WLW: Tierhaltung in Gefahr
- 4 Fortschritte bei der Düngeverordnung
- 5 Raiffeisen Westmünsterland kommt zu Agri V

gelte dies aber nicht. Für sie müsse die GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachweisen. Diese Prüfung müsse sich auf das gesamte Windareal mit den rund 16 Windkraftanlagen erstrecken. Eine Revision gegen das Urteil hat das OVG NRW nicht zugelassen (Az. 8 A 959/10).

Armin Asbrand

Ein ausführlicher Bericht zum OVG-Beschluss erscheint im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe in der kommenden Woche (Folge 10 vom 5. März 2015).

[Facebook](#)

[Google+](#)

[Twitter](#)

[Drucken](#)

[START](#) | [LANDWIRTSCHAFT](#) | [LANDLEBEN](#) | [STARTKLAR](#) | [KINDER](#) | [SERVICE](#) | [SHOP](#) |

[Abo](#) | [Anzeigenmarkt](#) | [Media-Center](#) | [Trendbarometer](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Sitemap](#)

© Landwirtschaftliches Wochenblatt Westfalen-Lippe